

Dienstleistungsauftrag zur Einführung eines Carsharing-Angebotes in der Stadt Ochtrup

Die Stadt Ochtrup hat einen Zuwendungsbescheid über die Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement (FöRi-MM; Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements) erhalten, wodurch die Einführung eines Carsharing-Angebotes in Ochtrup unterstützt wird. Im Rahmen dieser Förderung soll der Aufbau eines Carsharing-Dienstes schnellstmöglich erfolgen.

Das Konzept für eine 2,5-jährige Modellphase (Einführung) sieht drei Fahrzeuge an zwei Standorten vor. Die Fahrzeugflotte muss verschiedene Fahrzeugtypen vorweisen, wobei in der Modellphase die Fahrzeugtypen „Kleinwagen“ (Anzahl: 2) und „Kombi“ (Anzahl: 1) bereit-zustellen sind. In der Einführungsphase müssen die Fahrzeuge einen Verbrennungsmotor (Benzin/Super) haben, um durch größere Reichweiten und Vermeidung von Ausfällen durch Ladezeiten ein attraktives Angebot zur Verfügung stellen zu können. Da für die Modellphase ein einheitliches Angebot entstehen soll, werden keine Lose für einzelne Fahrzeuge erstellt. Als Standorte sind der Bahnhof Ochtrup, der zukünftig zur Mobilstation entwickelt werden soll, sowie der Bereich Marktplatz (ZOB) als sehr zentraler Standort vorgesehen.

I. Leistungsbeschreibung

Die Stadt Ochtrup (nachfolgend „Auftraggeberin“) beabsichtigt, den Auftrag für das Modellprojekt zur Einführung eines Carsharing-Angebotes in der Stadt Ochtrup zu vergeben. Das Angebot muss durch private als auch gewerbliche Kunden genutzt werden können. Der künftige Anbieter des Carsharings agiert wirtschaftlich selbstständig. Er trägt das wirtschaftliche Risiko des Vorhabens und leistet die Administration und Disposition. Der Anbieter sorgt seinerseits für ein wirksames Marketing des Carsharing-Angebotes.

Das Carsharing erfolgt standortgebunden/ stationsbasiert. Die Auftraggeberin stellt drei vor-geprüfte Stellplätze an zwei Standorten im öffentlichen Straßenraum für das Carsharing zur Verfügung. Auf den Stellplätzen muss für die Dauer des Modellprojekts dauerhaft ein Carsharing-Angebot betrieben werden.

Die Auswahl des Carsharing-Anbieters erfolgt entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharings (Carsharinggesetz – CsgG) im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens. Hierfür muss der Anbieter die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllen.

Nr.	Leistung	Bereich
1	Sämtliche Fahrzeuge werden über den Anbieter zur Verfügung gestellt. Es werden folgende Fahrzeugtypen angeboten: Kleinwagen (Anzahl: 2) und Kombi (Anzahl: 1). Die Fahrzeuge haben einen Verbrennungsmotor (Benzin/Super). Die Fahrzeuge müssen modern sein und dabei folgende Kennwerte einhalten bzw. vorweisen, um keinen übermäßigen Einfluss auf die Umwelt zu haben: <u>Allgemein:</u> • Erstzulassung gemäß Fahrzeugschein = ab 01.01.2020 • Grüne Umweltplakette (Schadstoffgruppe 4 gemäß 35. BIm-SchV, Ausfertigung: 10.10.2006, zuletzt geändert durch Art. 85 V vom 31.8.2015)	Fahrzeugausstattung

Nr.	Leistung	Bereich
	<u>Kleinwagen:</u> • Fahrzeugleistung gemäß Fahrzeugschein = mindestens 65 PS (47,8 KW) • Kraftstoffverbrauch gemäß Herstellerangaben = maximal 5,5 Liter pro 100 km (kombiniert) • CO2-Emissionswert gemäß Fahrzeugschein = maximal 120 g/km • Anzahl Sitzplätze gemäß Fahrzeugschein = mindestens 4 <u>Kombi:</u> • Fahrzeugleistung gemäß Fahrzeugschein = mindestens 90 PS (66,2 KW) • Kraftstoffverbrauch gemäß Herstellerangaben = maximal 6,5 Liter pro 100 km (kombiniert) • CO2-Emissionswert gemäß Fahrzeugschein = maximal 140 g/km • Kofferraumvolumen (ohne Umklappen der Rücksitze) = mindestens 500 Liter • Anzahl Sitzplätze gemäß Fahrzeugschein = mindestens 5	
2	Die Fahrzeuge sind für den Carsharing-Einsatz um- bzw. ausgerüstet. Sämtliche Fahrzeuge verfügen über eine Ausstattung nach marktgängigem Standard mit Radio und Klimaanlage.	Fahrzeugausstattung
3	Die Fahrzeuge sind TÜV/ DEKRA geprüft.	Fahrzeugsicherheit
4	Die für den Transport von Kindern gesetzlich vorgeschriebenen Sitze (Sitzerhöhungen) sind in jedem Fahrzeug mindestens einfach vorzuhalten (Anzahl insgesamt = mindestens 3).	Fahrzeugsicherheit
5	Ein für Kleinkinder (ca. 1,5 bis ca. 4 Jahre) gesetzlich vorgeschriebener Kindersitz zum Vorwärtsfahren oder Rebounder zum Rückwärtsfahren muss den Nutzenden zur Verfügung gestellt, aber nicht in allen Fahrzeugen vorgehalten werden (Anzahl insgesamt = mindestens 1).	Fahrzeugsicherheit
6	Die Kinder- und Kleinkindersitze halten die Anforderungen der Europäischen Kindersitz-Prüfnorm UN Reg. 129 ein. Jedes Fahrzeug muss auch mit Isofix-Halterungen zum sicheren Anbringen von mindestens zwei Sitzvorrichtungen ausgerüstet sein. Rückhaltevorrichtungen müssen für alle Sitzplätze vorhanden sein.	Fahrzeugsicherheit
7	Den technischen und organisatorischen Betrieb der Fahrzeuge stellt der Anbieter sicher (Leasing, Abschreibung, Vollkasko Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Benzinkosten, Betriebskosten, Räderwechsel, Fahrzeuginspektion, TÜV, Schadensmanagement etc.). Die Halterhaftungspflichten für die genutzten Fahrzeuge verbleiben beim Anbieter.	Fahrzeugunterhaltung
8	Den Pflege-, Reinigungs- und Wartungsdienst der Fahrzeuge stellt der Anbieter sicher. Für die vorstehend genannten Dienste müssen lokale Betriebe, also örtliche Tankstellen, Werkstätten und Waschanlagen, aufgesucht werden. Die Reinigung der Fahrzeuge (innen und außen) muss spätestens alle zwei Wochen erfolgen. Im Bedarfsfall müssen Verunreinigungen jedoch unverzüglich behoben werden. Technische Überprüfungen	Fahrzeugunterhaltung

Nr.	Leistung	Bereich
	(Reifendruck, Ölstand etc.) müssen in angemessenen Zeiträumen (mindestens monatlich), im Bedarfsfall bei Abweichungen von den Sollwerten unverzüglich durchgeführt werden. Sollten Herstellerempfehlungen häufigere Reinigungs- oder Wartungszyklen fordern, sind diese einzuhalten.	
9	Der Anbieter hat einen Störungsmanagementplan, der das Vorgehen zur Behebung von Störungen, Mängeln, Fahrzeugausfällen etc. beschreibt. Dieser wird der Auftraggeberin vor der Auftragserteilung vom Bestbieter vorgelegt und wird im Falle des Zuschlags Teil des Vertrages. Im Plan muss enthalten sein, dass wenn ein Fahrzeug länger als zwei Wochen (oder kürzer) ausfällt, umgehend ein Ersatzfahrzeug für den Zeitraum des Ausfalls gestellt und in das Carsharing-System implementiert wird. Das Ersatzfahrzeug muss dem Typ des ausfallenden Fahrzeugs entsprechen. Abweichende Fahrzeugtypen für ein Ersatzfahrzeug sind nur mit Zustimmung der Auftraggeberin möglich. Zusätzliche Kosten für das Ersatzfahrzeug und seine Implementierung dürfen nicht zulasten der Auftraggeberin geltend gemacht werden.	Fahrzeugunterhaltung
10	Die Carsharing-Fahrzeuge müssen von privaten und gewerblichen Nutzenden gebucht und genutzt werden können. Die Anmeldung muss für jede Person mit einem in Deutschland zulässigen und gültigen Führerschein für die entsprechenden Fahrzeugklassen möglich sein (Führerscheinkontrolle).	Nutzung
11	Der Anbieter stellt die Software und deckt die laufenden Kosten hierfür (Wartung, Updates, Appstores etc.). Die Software muss eine barrierefreie, benutzerfreundliche Buchung mittels Online-Buchungssystem sowie die mobile Nutzung über die gängigen Smartphone-Betriebssysteme (mindestens Android und iOS) ermöglichen. Es muss mindestens eine alternative Buchungsmöglichkeit geben, z. B. per Telefon. Das Buchungssystem muss sowohl kurzfristige Buchungen als auch Terminreservierungen mindestens sieben Tage im Voraus anbieten.	Software
12	Den Nutzenden muss ein mindestens deutschsprachiger Kundensupport zur Verfügung stehen. Der Kundensupport muss mindestens von montags bis freitags und an diesen Tagen innerhalb des Zeitraums von 7 Uhr bis 18 Uhr mindestens vier Stunden telefonisch erreichbar sein. Der Anbieter stellt sicher, dass den Nutzenden bei Fragen zu Buchungen, Störungen etc. 24/7 geholfen werden kann (ergänzend zum telefonischen oder ggf. einem vor-Ort Kundensupport z. B. umfängliche Anleitungen/FAQs, Chatbot, externe Dienstleister, Notfallkontakte).	Service
13	Es müssen verschiedene Tarifmodelle angeboten werden, die verschiedene Nutzungsansprüche abdecken (insbesondere die Möglichkeit für eine Nutzung ohne Grundgebühr), dabei aber einfach, verständlich und übersichtlich sind. Vergünstigte Tarife für z. B. Junge Nutzende, Senioren und/ oder gewerbliche Nutzende sind zu begrüßen.	Tarifstruktur
14	Die Abrechnung einer Nutzung muss gemessen an den tatsächlich gebuchten Zeitintervallen und den gefahrenen Kilometern erfolgen.	Leistungsabrechnung

Nr.	Leistung	Bereich
15	Alle Fahrten des/der Nutzerkonten der Auftraggeberin sowie von privaten und gewerblichen Nutzenden werden auf die angebotenen bzw. entsprechend beauftragten monatlichen Mindestumsätze der Fahrzeugtypen angerechnet. Defizite zu dem angebotenen Mindestumsatz sind in Rechnung zu stellen, werden im Rahmen des Modellprojektes als Fehlbedarfsfinanzierung von der Auftraggeberin übernommen und dem Anbieter erstattet (siehe Abschnitt II). Die Auftraggeberin wird an Mehreinnahmen, also bei Überschreiten des „Mindestumsatzes“ durch die Einnahmen, zur Hälfte beteiligt.	Leistungsabrechnung
16	Der Auftraggeberin sind monatlich transparent ausführliche Informationen über die Nutzung und Inanspruchnahme des Car-sharing-Angebotes pro Standort und Fahrzeug in einem auswertbaren und weiterverwendbaren Format (z. B. Excel) zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden anonymisiert z. B. an den Fördermittelgeber weitergegeben. Der Anbieter stellt sicher, dass die Kundendaten gemäß den europäischen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert werden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO/ EU 2016/679) wird eingehalten.	Daten/ Statistik
17	Der Anbieter sorgt seinerseits für ein zielführendes Marketing (z. B. durch Social Media-Beiträge, Flyer) und das Branding der Fahrzeuge. Das Logo der Auftraggeberin und ggf. des Fördermittelgebers ist außenwirksam an den Fahrzeugen aufzubringen. Die Bewerbung soll potenzielle Nutzende auf das Angebot aufmerksam machen sowie diese über Abläufe/ Vorgehen und Kosten informieren. Mindestens einmal pro Kalenderjahr unterstützt der Anbieter die Auftraggeberin bei der Planung einer Werbeveranstaltung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung und nimmt an dieser teil (siehe „Eigenleistung der Auftraggeberin“).	Marketing
18	Die Auftraggeberin stellt drei Stellplätze an zwei geeigneten Standorten zur Verfügung (siehe Anlage). Sollten Fahrzeuge (widerrechtlich) nicht an der für sie vorgesehenen Station oder einem anderen Standort abgestellt werden, leistet der Anbieter die Rückführung zur entsprechend richtigen Station.	Standorte/ Infrastruktur
19	Die Ausgestaltung der Stationen durch Kennzeichnung, Markierung, Beschilderung etc. nach StVO erfolgt durch die Auftraggeberin.	Standorte/ Infrastruktur

Nr.	Leistung	Bereich
20	Eigenleistungen der Auftraggeberin: - Die Auftraggeberin stellt für die Laufzeit des Modellprojektes drei kostenfreie Stellplätze im öffentlichen Straßenraum für die Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung (siehe Nr. 18) und kennzeichnet diese für das Carsharing (siehe Nr. 19). - Die Auftraggeberin wird auf ihrer Website (https://www.ochtrup.de/) eine Infoseite zum Carsharing anlegen. Zudem wird auf der Website unter "Aktuelles" sowie über einen Messenger-Kanal (https://www.whatsapp.com/channel/0029VaEF8c0I1rccBr0BGP2G) auf das neue Angebot hingewiesen und dieses kurz vorgestellt. Die Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH/ Touristinfo wird Touristinnen und Touristen in gegebenen Fällen auf die Möglichkeiten der Carsharing-Nutzung hinweisen. Die Stadt Ochtrup steht für eine gemeinsame Startveranstaltung zur Verfügung. Es soll hierzu auch ein Bericht in den Printmedien erscheinen. - Mindestens einmal pro Kalenderjahr wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung das Carsharing-Angebot beworben und darauf aufmerksam gemacht, z. B. durch einen Infostand. - Die Auftraggeberin wird mit mindestens einem Account Nutzerin des Angebotes.	Eigenleistungen
21	Das Angebot muss am 01.02.2026 starten. Das Angebot ist auf eine Dauer bis zum 31.07.2028 (30 Monate) auszulegen.	Starttermin

II. Fehlbedarfsfinanzierung

Der Anbieter wird bei Auftragsvergabe mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut. Bei einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung handelt es sich um eine Leistung, die der Unternehmer aus wirtschaftlichen Gründen von sich aus nicht anbieten würde. Das Modellverfahren erfährt daher eine Förderung durch die FöRi-MM NRW. Zur objektiven Bewertung der Vergabe und der Fehlbedarfsfinanzierungen werden die „Mindestumsätze“ herangezogen, also die Deckung der monatlichen Kosten für die Bereitstellung und Instandhaltung der Fahrzeuge. Es wird ein Zeitraum von 30 Monaten angeboten.

III. Zuschlagskriterien

Da die Qualitätsbedingungen über die Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt I) in das Angebot einfließen, wird der angebotene Preis als alleiniges Zuschlagskriterium für die Wahl des wirtschaftlichsten Angebotes zugrunde gelegt. Der Angebotspreis gemäß Abschnitt II umfasst die Bereitstellung der Fahrzeuge, alle notwendigen Dienstleistungen und Nebenkosten sowie Kosten für die einmalige betriebliche und technische Implementierung der Fahrzeuge. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem geringsten Preis.

IV. Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung

Der Gewinner des Vergabeverfahrens bekommt von der Auftraggeberin für die vorgesehenen Standorte eine Sondernutzungserlaubnis für die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Ochtrup. Für die Nutzung der Stellplätze werden im Zeitraum des Modellverfahrens keine Gebühren erhoben.

V. Zusätzliche Angaben

Das Modellvorhaben für die Einführung eines Carsharing-Angebotes in der Stadt Ochtrup hat eine Laufzeit von 2,5 Jahren. Perspektivisch wird jedoch ein dauerhaftes Carsharing-Angebot in der Stadt angestrebt. Zudem soll das Angebot nach der Modellphase durch E-Fahrzeuge ergänzt bzw. vollständig auf Elektromobilität umgestellt werden.

Hinweis: Auf dem Marktplatz findet zwei Mal im Jahr eine Kirmes statt. Für die Zeit der Inanspruchnahme durch die Kirmes (jeweils ca. eine Woche) besteht die Möglichkeit, einen von der Stadt Ochtrup für diesen Zeitraum zur Verfügung gestellten Ersatzstandort in der Nähe zu benutzen.